

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1842**

208 (1.8.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

# Verhandlungen der badischen Stände

## 1842.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Montag,

N<sup>o</sup> 41.

den 1. August.

Achtundzwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Donnerstag, den 28. Juli 1842, unter dem Voritze des ersten Vizepräsidenten Bader.

(Schluß.)

Forstdomänenverwaltung. Ausgabe.

§. 8 — 16. Aufwand für die Forstämter und Bezirksförster 136,551 fl.

Der Bericht sagt: Im Ganzen zeigt sich bei diesen Positionen gegen das vorherige Budget ein Minderaufwand von 6444 fl., und zwar bei den Besoldungen der Forstmeister im Betrag von 1064 fl. durch das Wegfallen mehrerer, den Normaletat überschreitenden, Personalzulagen und im Uebrigen bei den Besoldungen, Büroaufkosten und Pferdeunterhaltungsgeldern der Bezirksförster, wegen der der Standesherrschaft Leiningen wieder zugewiesenen Forstjurisdiktion, womit fünf Bezirksförstereien übergangen. So lautete das früher vorgelegte ordentliche Budget; die nachträgliche Vorlage des Hrn. Finanzministers über mehrere Modifikationen desselben, so wie das jüngst vorgelegte nachträgliche Budget stellt aber folgende Nachforderungen auf.

Zu §. 11. Voitureaverfen der Forstämter: 1842. 1843.

Zu Gleichstellung der Forstämter im Unterland mit jenen im Oberland . . . . . 112 fl. 450 fl.

Zu §. 12. Besoldungen der Bezirksförster:

a. Wegen Vermehrung der Bezirksförstereien . . . . . 4425 „ 4425 „

b. Zu Besserstellung und für Dienstaushülfe . . . . . 2250 „ 9000 „

Zu §. 13. Büroaufkosten der Bezirksförster:

Wegen Vermehrung der Bezirksförstereien . . . . . 300 „ 300 „

Zu §. 14. Pferdeunterhaltungskosten der Bezirksförster:

a. Wegen Vermehrung der Bezirksförstereien . . . . . 1540 „ 1540 „

b. Zu Gleichstellung der Bezirksförstereien im Unterland mit jenen im Oberland . . . . . 330 „ 1320 „

Summe der Vermehrung 8957 fl. 17035 fl.

Nach dem Vorschlage zu §. 11 und 14 b. sollen die Aversen für Voiture im Mittel- und Unterhainkreis der Forstmeister von 450 auf 500 fl. und der Förster von 300 auf 330 fl. erhöht werden, um sie den regu-

lirten Aversen in den zwei obern Kreisen gleichzustellen, weil in neuerer Zeit ein Unterschied in den Unterhaltungskosten nach dieser Begrenzung nicht mehr stattfinden, und die beantragte Summe immer noch sehr mäßig genannt werden könne. Die Kommission findet die Ansicht, daß die Fouragepreise im Oberland gegen jene im Unterlande einen Unterschied im Voitureaverfium nicht mehr begründeten, nicht stichhaltig, wären sie's auch, so müßte die proponirte Maßregel nicht bloß bei der Forstverwaltung, sondern auch bei den übrigen Verwaltungen, wo Voitureaverfen bewilligt sind, in's Leben gerufen werden. Die Kommission stellt daher auf Ablehnung der Nachforderung den Antrag.

Nach den Propositionen zu §. 12 a, zu §. 13 und §. 44 a, zusammen mit circa 6265 fl., soll die vor Abgabe der Jurisdiktion an Leiningen bestandene Anzahl von 80 Forstereien wieder hergestellt, also 5 neue errichtet werden. Davon sind bereits 4 in's Leben getreten, nämlich für die neuakquirirte Herrschaft Salm-Krautheim 2, für die neuakquirirte Herrschaft Gemmingen-Steinegg 1, und wegen Verkleinerung der Bezirke in Ueberlingen 1. Die fünfte sollte durch Verkleinerung der Bezirke Willstätt und Rheinbischofsheim gebildet werden. Die Kommission mißbilligt die Errichtung der neuen Forstei in Ueberlingen, ohne die Genehmigung des Budgets abzuwarten, und die Mehrheit derselben ist auch gegen die proponirte Verkleinerung der Bezirke Willstätt und Rheinbischofsheim, als nicht genügend begründet; weshalb sie den Antrag stellt:

an der bemerkten Nachforderung folgende Beträge, als: Besoldungen . . . . . 700 fl. Büroaufkosten . . . . . 60 fl. Voitureaverfen . . . . . 300 fl. 1060 fl.

abzuziehen. Die letzte Nachforderung der Regierung betrifft die Genehmigung eines neuen Normalstats für die Bezirksförster im Mehrbetrag von 8000 fl. und 1000 fl. für Dienstaushülfe. Die Kommission bewilligt für Dienstaushülfe 1000 fl. für's zweite, 250 fl. für's erste Jahr; was aber die Erhöhung des dormaligen Normalstats von 700, 800, 900 und 1000 fl. auf 800, 900, 1000 und 1100 fl. anbelangt, so findet die Kommission diesen Antrag durch Berufung auf andere Diener gleicher Kategorien bei der dormaligen Stellung der Förster unter den Forstämtern nicht begründet, und kann sich in ihrer Mehrheit nur zu einer Aufbesserung von 2000 fl. für das zweite, und von 500 fl. für das erste Jahr verstehen, und wünscht wiederholt die Vorlage eines Gesetzes über Normalstat, damit endlich einmal das leidige Zulagewesen geregelt werde. Die Kommission stellt den Antrag, die Forderung des bisherigen Budgets von 136,551 fl., und

von den Nachträgen die Summe von 5955 fl. pro 1842 und 8205 fl. pro 1843 zu bewilligen.

Ueber diese Anträge entspann sich eine längere Diskussion, welche sich besonders auf drei Punkte bezog: 1) die Voitureaversen der Forstämter; 2) die Vermehrung der Forsteien; 3) die Besoldungen der Bezirksförster. Wir geben die Diskussion für und wider diese Anträge in ihren Hauptpunkten gedrängt wieder.

Ad. Für die Forderung der Regierung macht Finanzminister v. Böckh geltend, daß durch sie lediglich eine Gleichstellung mit den Bezügen der Straßenbaubeamten hergestellt werde, die um so billiger sey, als der Dienst der Forstämter ein weit beschwerlicherer sey, und Pferd und Geschirre weit mehr abnutze, also mehr Kosten für deren Unterhaltung herbeiführe. Neuere Erfahrungen hätten ferner die Regierung überzeugt, daß der Unterschied in Betreff der Preise für Fourage nicht in der Absonderung nach den Kreisen, sondern in der nach Orten bestehe, jedoch mit unbestimmten Merkmalen; dies sey ein Grund für die Regierung, den früher gemachten Unterschied in den Aversen wieder aufzuheben. Die Regierung sey ferner überzeugt, daß die den Forstbeamten bewilligten Aversen für Voiture weit nicht ausreichten, um ihnen eine volle Entschädigung für ihre Auslagen für Pferd, Wagen und Fourage zu geben.

Gottschalk vertheidigt den Kommissionsantrag mit dem von ihr zur Richtschnur aufgestellten Grundsatz der Sparsamkeit, dem sie auch hier gehuldigt habe. Zulagen seyen hier um so weniger gerechtfertigt, als es viele Förster gebe, die gerne Forstmeister wären; diese würden alle eine Beförderung gerne annehmen, ohne daß sie die Zulagen zugleich verlangten. Handle es sich um Besserstellung, so wolle er sie aber eher den Förstern, als den Forstmeistern gönnen, denn nicht die Forstmeister seyen es, die in die Schluchten der Waldungen führen.

Finanzminister v. Böckh: Es sollen ja beide berücksichtigt werden. Wenn ich den Herrn Abgeordneten frage, warum er den Zoll auf Baumwollengarn erhöht haben will, so antwortet er mir, weil ich nicht bestehen kann ohne diese Erhöhung. Wenn dann der Herr Abgeordnete fragt, warum wir die Aversen für die Forstmeister und Förster erhöhen, so antworte ich ihm, weil sie mit ihren bisherigen Aversen nicht bestehen können.

Gottschalk: Wenn der Andrang zu den Spinnereien so groß wäre, wie zum Forstdienst, so hätte der Herr Finanzminister recht. Uns aber hilft man nicht, obwohl wir nachweisen, daß wir zu Grunde gehen müssen, wenn man nicht hilft. So lang ein solcher Andrang zu den Stellen stattfindet, ist bewiesen, daß Zulagen nicht nöthig sind.

Ministerialrath Ziegler: Nach dieser Theorie müßte man am Ende den Staatsdienst an den Wenigstnehmenden versteigern.

Trefurt vertheidigt die Forderung der Regierung mit besonderer Bezugnahme auf die von der Regierungsbank aus geltend gemachte Erfahrung, daß der früher angenommene Unterschied in den Fouragepreisen des Ober- und Unterlandes nicht existire, und bemerkt dem Abg. Gottschalk, daß aus dem Andrang zum Staats-, resp. Forstdienst nicht die Unnöthigkeit von Erhöhung

der Aversen folge, die auf dem Preis der Fourage beruhe. Für den Staat und den Bestand des Staats sey es nothwendig, daß sich ein Theil seiner Angehörigen dem Staatsdienst widme; das fordere Opfer an Vermögen, Zeit, Kraft, und bedinge von Seiten des Staats die Pflicht, ihnen eine einigermaßen sichere Existenz zu verschaffen, die zur Zeit nichts weniger, als so beneidenswerth sey, wie man sich vorstelle. Mache der Staat nun den Forstbeamten zur Pflicht, Wagen und Pferde zu halten, so müsse er sie auch in Stand setzen, die Auslagen dafür bestreiten zu können, wenigstens ihm eine dem wirklichen Aufwand sich annähernde Summe dazu zu bewilligen.

Ministerialrath Kirchgessner: Der Zubrang ist nicht so groß; beim letzten Examen der Forstpraktikanten war nur ein einziger Kandidat zugegen.

Berichterstatter: Nach den Aussagen der Abg. aus dem Unterland bestehe die Preisdifferenz immer noch, die man bestreite; falle übrigens auch dieser Grund weg, so bestehe ein anderer, daß man ein allgemeines Regulativ haben wolle. Wenn man sich auf die Gleichstellung mit den Straßenbauinspektoren beziehe, so vergesse man, daß diese nur 50 fl. weiter für Stallgeld bezögen, weil sie keine Dienstwohnung hätten.

Ministerialrath Kirchgessner: Die Forstmeister haben nicht sämmtlich Dienstwohnungen.

Sander: Der Hr. Ministerialrath Ziegler hat dem Abg. Gottschalk vorgeworfen, seine Theorie führe zur Vertheuerung der Staatsdienste an den Wenigstnehmenden; die Theorie der Regierung aber führt, scheint es, dahin, sie an den Meistnehmenden zu vergeben. Die Steuerpflichtigen werden die Theorie des Abg. Gottschalk eher theilen, als die andere. Ich stimme dem Kommissionsantrag insbesondere darum bei, weil ich in der Forderung der Regierung wieder die gewohnte Parteilichkeit für die Forstmeister sehe, die doch mehr Diäten machen können, als z. B. die Wasser- und Straßenbauinspektoren. Ich bin ferner gegen die Erhöhung, weil ich der Meinung bin, daß man der Forstmeister überhaupt nicht bedarf. Sie mögen eine Nothwendigkeit gewesen seyn zu jener Zeit, wo die untersten Glieder der Forst- und Nutzverwaltung nicht aus wissenschaftlichen Hörsälen, sondern von den Chaisentritt herabkommen; unsere jetzigen Förster aber sind sämmtlich wissenschaftlich gebildete Männer und deshalb befähigt, die Forsten wissenschaftlich zu behandeln und zu beaufsichtigen. Wozu also die Forstmeister noch? Etwa zur Kontrolle der Förster? Sie scheint mir nicht nothwendig, da man sie auch nicht für die Domänenverwalter braucht, deren Funktionen denen der Förster doch ziemlich analog sind, denn beide administrieren Staatsvermögen. Man wird also mit Forstinspektoren zur Kontrolle ausreichen. Ich hätte gewünscht, daß die Kommission keinen Antrag auf Abschaffung der Forstmeister gestellt, oder sie auf den vorübergehenden Aufwand gesetzt hätte, mit der Bestimmung, daß erledigte Forstmeisterstellen nicht mehr besetzt werden sollen. Damit erhalten wir auch die Mittel, die Förster besser zu stellen, die allerdings nicht genügend bedacht sind.

Finanzminister v. Böckh: Ich theile diese Ansicht des Hrn. Abg. Sander über die Entbehrlichkeit der Forstmeister nicht. Im Jahre 1834 haben wir eine Forst-

organisation gemacht, unter Mitwirkung vieler sachverständiger Männer, während der Hr. Abg. Sander noch nie eine Forstadministration geführt hat, sonst würde er wissen, daß es unmöglich sey, daß man 80 Bezirksförster unter Eine Stelle setze und bei dieser das ganze Detail von Geschäften besorge, die mit den Bezirksförstern abzumachen sind, und zum großen Theil durch die 15 Forstmeister erledigt werden.

**B a s s e r m a n n:** Ein Antrag auf Aufhebung einiger Forstämter und Strich der betreffenden Befoldungen ist in der Budgetkommission gemacht worden, aber wie so mancher andere mehr durchgreifende gescheitert. Um so mehr muß die Kammer die auf Ersparniß abzielenden Beschlüsse der Kommission, die stehen geblieben sind, genehmigen. Was die Aversen betrifft und die Behauptung, daß man nicht mit ihnen ausreiche, so sage ich, daß man sich eben darnach einrichten soll, daß man reiche. Aus eigener Erfahrung weiß ich, daß 450 fl. hinreichend sind, wenn man darauf verzichtet, Luxuswagen und Luxuspferde zu halten. Klagen, daß man nicht bestehen könne, dürfen nicht berücksichtigt werden, sonst nehmen die Forderungen kein Ende.

**R e t t i g** erklärt sich gegen die Scheidung der Aversenbeträge je nach Ober- oder Unterland und fragt, wo dann die Gränzlinie sey? Wo sey die Linie zu finden, oberhalb welcher es theurer oder wohlfeiler sey? Die Staatsstellen theilen sich nicht nach dieser Unterscheidung ab, daher auch nicht die Befoldungen.

**Neunundzwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Freitag, den 29. Juli 1842, unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten B a d e r.**

(Schluß.)

**R e i c h e n b a c h:** Meine Herren! Ich hätte gewünscht, daß dieser Antrag etwas weiter ausgedehnt gewesen und sich nicht bloß auf eine neue Katastrirung der Waldungen beschränkt, sondern sich auch auf die Regulirung sämtlicher Güter- und Häusersteuerkapitalien erstreckt hätte.

Wenn ich auch gerne zugebe, daß die Waldsteuer an einigen Orten etwas nieder gegriffen ist, so ist sie doch nicht in dem Maas zu nieder, wie man von einigen Seiten behauptet.

Ich bin überzeugt, daß bei den Güter- und Häusersteuerkapitalien eben so große, ja wohl noch größere Ungleichheiten vorkommen.

Hinsichtlich der Ausmittelung des Werthes des Waldbodens verweise ich Sie auf unser vorliegendes Budget und den darauf basirten vorzüglichen Kommissionsbericht. Vergleichen Sie die Morgenzahl der Staatswaldungen mit dem reinen Ertrag derselben, so werden Sie finden, daß der Morgen Waldboden durchschnittlich einen höhern Werth als 38 bis 40 fl. nicht hat. Die Erwartungen, die Steuern der Gemeinden und Privatwaldungen um 130,000 fl. durch eine neue Einschätzung vermehrt zu sehen, können also nie in Erfüllung gehen.

Wenn nun noch zu bedenken ist, daß die Holzpreise in neuester Zeit gesunken sind; und wenn ich ferner bedenke, daß in Folge der immer zunehmenden Zufuhr

von Steinkohlen, der neu aufgefundenen Torflager, so wie der täglich zunehmenden Holzproduktion, die Holzpreise noch mehr sinken werden, ein Umstand, auf den bei einer einstigen neuen Katastrirung Rücksicht genommen werden muß, so dürfte die Hoffnung, bedeutend mehr Steuer zu erhalten, noch mehr schwinden.

An die hohe Regierung muß ich die dringende Bitte stellen, daß sie bei einer neuen Einschätzung den Taxatoren die bestimmte Instruktion ertheilen möge, daß nur der nachhaltige Ertrag, berechnet auf einen 20- bis 25-jährigen Durchschnittspreis des Holzes, nach Abzug aller unvermeidlichen Lasten und Kosten als Basis der Einschätzung des Bodenwerthes angenommen werde.

Einen Antrag will ich nicht stellen, weil ich weiß, daß man es zur Zeit ganz besonders auf die Wald-Eigenthümer abgesehen hat.

**K n a p p** erklärt sich in ähnlichem Sinn, indem er aus einander zu setzen sucht, daß die Erhöhung der Waldsteuer mittelbar auch die Bewohner der Ebenen treffe.

**M a t h y** spricht für den Antrag der Kommission, der darauf geht, die Waldsteuer einer Revision zu unterwerfen, da sie offenbar zu nieder gegriffen sei, und verweist auf eine Schrift des Ministers der Finanzen vom Jahre 1825, der damals schon eine Erhöhung beantragt habe.

**F i n a n z m i n i s t e r v. B ö c k h:** Ich bin damals abvotirt worden.

**S a n d e r** ist nicht der Meinung, daß gerade wegen Erhöhung der Waldsteuer eine besondere Bitte an die Regierung zu richten sey. Bei Gelegenheit der Diskussion über die Motion des Abg. Basserman sey auch hiervon zu sprechen, und nicht zu vergessen, daß auch in den Städten der Werth der Häuser sich bedeutend erhöht habe.

**J u n g h a n s** unterstützt den Kommissionsantrag. Eine neue Katastrirung der Häusersteuer stehe auch bevor.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen. Alle einzelnen Positionen werden ohne Diskussion angenommen, mit Ausnahme des §. 8, Bieraccise, wo sich eine ziemlich lange Diskussion über die zweckmäßigste Art der Besteuerung erhebt, die indeß keine wesentlich neuen Gesichtspunkte im Vergleich mit früheren Diskussionen über diesen Gegenstand darbot. An der Diskussion nahmen Antheil die Regierungskommissäre Finanzminister von **B ö c k h**, Ministerialrath **K ü h l e n t h a l** und die Abgeordneten **S c h m i d t**, der besonders eine Abstellung der veratorischen Art der Kontrollmaßregeln wünscht, **H e c k e r**, **S a n d e r**, **P o s s e l t**.

**Siebente öffentliche Sitzung der ersten Kammer am Dienstag, den 19. Juli, unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.**

(Fortsetzung.)

Art. 6 der Motionsbegründung.

**Freiherr v. G ö l e r d. A.:** Die Kommission stellt den Antrag, hierüber nichts zu beschließen, weil das Gesetz ganz klar sey. Es scheint auch, daß die Regierung

die nämliche Absicht hat. Ich hoffe daher, daß ein Zehntberechtigter, der keine Nachweisungen über den Zehntertrag und den jährlichen Kostenaufwand besitzt, aus diesem Grunde mit seinem Begehren, daß das Zehnt- und Lastenablösungskapital mittelst Abschätzungen und richterlicher Entscheidungen festgesetzt werden solle, nicht zurückgewiesen werden darf.

Regierungskommissär Staatsrath Freiherr v. Rüd: Es ist dies in der Natur der Sache und im Gesetze selbst begründet. Die Verhältnisse sind in dieser Beziehung nur so weit verschieden, als der §. 23 den Zehntpflichtigen ein früheres Aufkündigungsrecht gibt, als den Zehntberechtigten. Im Uebrigen gelten, wo es sich von der Ablösung des Zehntens selbst handelt, für den Einen, wie für den Andern dieselben Grundsätze.

Oberforstrath Freiherr v. Gemmingen: Eine Abschätzung zu verlangen, wird dem Zehntberechtigten wohl nicht verweigert werden können.

Major Freiherr v. Türkheim: Die Versicherung des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern ist mir desto erfreulicher, weil ich weiß, daß wirklich schon Zweifel darüber entstanden sind, ob ein Zehntberechtigter in Ermanglung der erforderlichen Nachweisungen und Berechnungen die Befugniß habe, auf Abschätzung zu dringen. Es scheint daher, daß die von dem Herrn Motionssteller in Antrag gebrachte Bestimmung doch nicht so ganz deutlich im Zehntablösungsgeetze bereits enthalten ist, und ich weiß auch, daß eben diese Zweifel noch von manchen Andern aufgeworfen worden sind, die das Zehntablösungsgeetz ebenfalls sehr genau kennen.

Regierungskommissär Staatsrath Freiherr v. Rüd: Diese Bemerkung wird sich nur auf die Behandlung des Zehntablösungsgeschäfts überhaupt beziehen, auf die Frage nämlich, ob, wenn ein Zehntberechtigter, der seine Nachweisungen zu geben hat, behauptet, er habe keine Rechnung sowohl über das Zehnterträgniß, als über die darauf ruhenden Lasten, die Gegenpartie dennoch fordern könne, daß er diese Rechnung vorlege, oder sich gefallen lassen müsse, daß eine Taxation stattfindet. Dies ist eine Frage, welche hier nicht erörtert werden kann, indem dies von der Beurtheilung des einzelnen Falles abhängt.

Freiherr v. Göler d. A. besteht nicht auf seinem Antrage, daher zum

Art. 7 der Motionsbegründung  
übergegangen wird.

Freiherr v. Göler d. A.: Wenn mir der Kommissionsbericht auch soweit beistimmt, als die Zehntpflichtigen den Ablösungsvertrag darum nicht anfechten können, weil sie mit Uebergang der Gemeinde ihn zuerst abgeschlossen, so ist der Gegenstand in seinem Wesen wenig gebessert, wenn die Gemeinde ihn anfechten kann, weil an der Gefälligkeit der Gemeinde nicht zu zweifeln ist, wenn die Zehntpflichtigen vertragsbrüchig werden wollen, denn sie bestehen ja meistens aus denselben Individuen.

Die Ansicht hat aber gar kein Fundament, was sich schon dadurch erkennen läßt, daß das Einspruchsrecht der Gemeinde an keinen Termin gebunden ist, also gesetzlich noch zulässig wäre, wenn der Ablösungsvertrag in der Amtsrevisoratsurkunde dokumentirt, ja wenn das Kapital bereits bezahlt und Alles abgemacht ist, wenn nur keine Urkunde vorliegt, daß die Gemeinde als solche die Ablösung zu vermitteln abgelehnt hat.

So gewiß, als die Ansicht der Kommission in dieser Beziehung viel zu viel sagt, so gewiß ist sie ganz unhaltbar, vielmehr wird das Einspruchsrecht der Gemeinde nur so lange wirken können, als der Vertrag noch nicht rechtsverbindlich ist, denn ist er dies, so ist der Zehnt abgelöst, und es kann sich gar nicht mehr fragen, welcher durch das Gesetz vorgezeichnete modus anzuwenden sey, um den nämlichen Zweck, der schon als erreicht vorliegt, erst noch zu erreichen.

Nicht dadurch allein, daß die Gemeinde ausdrücklich ablehnt, wird dokumentirt, daß sie keine Lust hatte, die Ablösung zu machen, sondern dadurch gleichfalls, daß sie die Ablösung geschehen ließ. Sie müßte denn im Nichtwissen beweisen, was unmöglich ist, da die nämlichen Personen, die ablösen, auch die Gemeinde bilden.

Gerade die zwei sich streng widersprechenden Ansichten und die irrtümlichen Entscheidungen, die von den Gerichten vorliegen, scheinen mir eine authentische Interpretation unvermeidlich zu machen.

Generalauditor Vogel: Ich bin in Erstaunen gesetzt durch die Behauptung, der Antrag der Kommission habe gar kein Fundament. Ich halte das Fundament für richtig und fest, auf welchem unser Antrag beruht; es kann aber bei Fundamenten leicht geschehen, daß man sie nicht so klar vor Augen hat wie das Gebäude selbst, welches auf ihnen errichtet worden ist. Das Gesetz gibt die verschiedenen Zeitpunkte an, in welchen und von wem die Zehntablösung gefordert werden kann. Das Verfahren, das eingehalten werden muß, ist ohne Unterscheidung, ob die Zehntablösung vor dem Jahr 1838 oder nach demselben geschehen sey, das nämliche. Soweit scheint der Hr. Motionssteller mit dem Kommissionsantrag nicht im Widerspruch zu seyn. Wenn die Zehntablösung in Gang kommen soll, so verlangt das Gesetz, daß mit den Zehntpflichtigen selbst nur dann eine Ueberkunft abgeschlossen werden kann, wenn die Gemeinde keine Lust dazu hat. Dieser Ausdruck kann zu einem Zweifel nicht führen. Die Gemeinde ist in Nr. 1 genannt, in Nr. 2 die Zehntpflichtigen mit dem bemerkten Beisatz: wenn die Gemeinde keine Lust dazu hat. Da in einem Gesetze nichts als unnötig oder überflüssig betrachtet werden darf, so muß dieser Satz seine Bedeutung haben, und diese Bedeutung hat er, weil er eine Bedingung in sich faßt. Nur darin besteht die Meinungsverschiedenheit, daß der Herr Antragsteller glaubt, Nr. 2 könne in Bewegung gesetzt werden, wenn Nr. 1 sich ruhig verhält. Wir glauben, daß mit den Zehntpflichtigen nicht abgeschlossen werden kann und soll, wenn nicht die Gemeinde vorher gehört worden ist. Ich will mir nicht erlauben in die Beziehungen einzugehen, in welchen hier das Gemeindegesetz in Betracht kommt. Es ist klar, daß es verschiedene Gemeinden gibt, auch solche, welche nur eine kleine, vielleicht gar keine zehntbare Gemerkung haben, oder andere, wo die Eigenthümer der zehntbaren Grundstücke nicht sämmtlich Angehörige der Gemeinde sind. Das Gesetz legt ein Interesse darauf, daß die Zehntablösung vorzugsweise eine Angelegenheit der Gemeinde seyn soll. Da das Gesetz sich darüber durch jenen Satz ausdrückt, so haben wir daraus abgeleitet, daß mit Zehntpflichtigen, ihrer Person nach, nicht soll abgeschlossen werden können, wenn nicht die Gemeinde vorher gehört worden ist. (Fortf. f.)